jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/13 89/06/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1990

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82007 Bauordnung Tirol
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §480;
BauO Tir 1978 §4 Abs1 idF 1989/010;

Rechtssatz

Erst eine Gegenüberstellung des Umfangs einer (allenfalls) ersessenen Dienstbarkeit mit der beabsichtigten bzw sich aus den schon jetzt feststellbaren Umständen ergebenden künftigen Nutzung läßt eine abschließende Beurteilung der Rechtsfrage zu, ob eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit im erforderlichen Umfang zu bestimmten Liegenschaften besteht und damit deren Bebauungsmöglichkeit iSd § 4 Abs 1 Tir BauO gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060018.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at